

Beschluß

In der Parteigerichtssache
des Kreisverbandes Sch-E
der Mittelstandsvereinigung der CDU Hessen,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den MIT-Kreisvorsitzenden Herrn L aus W

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter:
Herr Dr. med. B MdL aus F

g e g e n

Herrn R aus H

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt W aus M

Beigeladen:

1. Herr Sch, CDU-KV Sch-E aus F
2. Frau K aus G
3. Herrn F aus H
4. Frau G aus E
5. Frau V aus H
6. Frau Sch aus M
7. Herr M aus M

wegen Anfechtung der Kreisvorstandswahl vom 17.03.1995

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 1997 in Bonn
durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

Vorsitzender Richter am VGH Hessen i.R. Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden des Antragsgegners und der Beigeladenen gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Hessen vom 09.01.1997 werden zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Wirksamkeit der Vorstandswahlen des Antragsgegners vom 17.03.1995. Zu der Mitgliederversammlung vom 17.03.1995 hatte der stellvertretende Vorsitzende L als „kommissarischer Vorsitzender“ in die Kreisgeschäftsstelle der CDU in F mit Schreiben vom 02.03.1995 eingeladen, in welchem unter TO-Punkt 11 die Wahl des Vorstandes angesetzt war. Von den am 27.04.1993 gewählten bisherigen sieben Vorstandsmitgliedern, zu denen der Antragsteller als Beisitzer gehörte, waren inzwischen der Vorsitzende V und der Beisitzer S zurückgetreten. Am 25.11.1994 hatte eine Vorstandssitzung zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung stattgefunden. Als Termin für die Versammlung wurde der 27.01.1995 vorgesehen; wenn bis dahin die Kassenprüfung wegen des Rücktritts eines der Kassenprüfer immer noch nicht abgeschlossen sei, solle an diesem Tag eine Vorstandssitzung stattfinden. Am 27.01.1995 war dann nur eine Vorstandssitzung, zu der schriftliche Einladungen nicht ergangen waren; lediglich der Schatzmeister F wurde an die Kassenunterlagen erinnert. Dem Antragsteller wurde auf mehrere Anfragen nach Zeit und Ort der Zusammenkunft hin ohne weitere Angaben mitgeteilt, daß der geschäftsführende Vorstand sich am 27.01.1995 treffe. Die in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder L, G und F beschlossen u.a., K, Sch und M aufzunehmen, die Mitgliedschaft von V zu überprüfen und eine Mitgliedschaft von G nicht anzuerkennen; als Termin für die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes wurde der 17.03.1995 festgelegt.

In der Mitgliederversammlung am 17.03.1995 waren 19 Personen anwesend, von denen zehn als stimmberechtigt gezählt wurden, darunter Sch (SPD). Da die Stimmberechtigung einiger neuer Mitgliedsbewerber jedoch unklar war, wurde die Sitzung außerhalb der Tagesordnung für 10 Minuten unterbrochen; L, F, G und R berieten über die Frage der Stimmberechtigung und beschlossen, daß G, Sch, K, V sowie der nichtanwesende M mit sofortiger Wirkung aufgenommen und - soweit anwesend - damit stimmberechtigt seien. Die Mandatsprüfungskommission stellt daraufhin die Anwesenheit zehn stimmberechtigter Mitglieder fest. Die unter TO-Punkt 11 durchgeführte Vorstandswahl ergab:

Vorsitzender: L 6 Stimmen - G 4 Stimmen

Stellv.Vorsitzender: K 6 Stimmen - R 4 Stimmen

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder - ohne Gegenkandidaten - ergab:

Schatzmeister: F 7 Stimmen

Schriftführer: G (CSU) 8 Stimmen
Beisitzer: V (damals kein CDU-Mitglied) 8 Stimmen
Sch 8 Stimmen
M 7 Stimmen

Der Antragsteller hat die Vorstandswahl vom 17.03.1995 mit einem an das „Kreisparteigericht der CDU Sch-E“ gerichteten und am 24.03.1995 - Freitag - um 16.45 Uhr der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes Sch-E in F. übergebenen Schreiben angefochten. Der CDU-Kreisgeschäftsführer - der Beigeladene zu 1) - hat dieses Schreiben mit dem Eingangsstempel vom 24.03.1995 sowie einem handschriftlichen Vermerk über Zeit und Ort der Übergabe versehen und mit einem handschriftlichen Begleitschreiben per Post an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Bezirksverbandes K-W bei dem CDU-Kreisverband K-Stadt und -Land weitergeleitet, wo es am 27.03.1995 - Montag - eingegangen ist. Eine Übermittlung des Anfechtungsschreibens an die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts in K per Tele-Fax noch am 24.03.1995 um 16.50 Uhr ist unter den Beteiligten streitig.

Zur Begründung hat der Antragsteller vorgetragen: Die Vorstandswahl vom 17.03.1995 sei ungültig. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung sei nicht ordnungsgemäß an alle Mitglieder erfolgt, und mindestens drei Personen hätten unberechtigt an der Abstimmung teilgenommen, da die Aufnahmebeschlüsse vom 27.01.1995 und 17.03.1995 mangels einer ordnungsmäßigen Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder mit einem dementsprechenden TO-Punkt unwirksam gewesen seien. Außerdem habe ein SPD-Mitglied (Sch) unberechtigt mitabgestimmt, und G sowie V hätten nicht in den Vorstand gewählt werden dürfen, da sie nicht CDU-Mitglieder gewesen seien. Es müsse daher festgestellt werden, daß die Vorstandswahl vom 17.03.1995 nichtig ist.

Der Antragsgegner sowie die Beigeladenen zu 2, 4 - 6 sind der Anfechtung entgegengetreten und haben die Abweisung beantragt.

Es erscheine schon zweifelhaft, ob die Anfechtung fristgerecht eingegangen sei; jedenfalls sei sie unbegründet. Die neuen Mitglieder seien durch den geschäftsführenden Vorstand ordnungsgemäß aufgenommen worden und daher stimmberechtigt gewesen, was die Mandatsprüfungskommission einstimmig bestätigt habe. Gegen die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung zur Wahlversammlung seien keine Widersprüche erhoben worden. Die Vorstandswahl sei ordnungsgemäß durchgeführt worden und daher gültig.

Das Gemeinsame Parteigericht des Bezirksverbandes K-W hat der Anfechtung mit Beschluß vom 14.07.1995 stattgegeben und festgestellt, daß die Vorstandswahl vom 17.03.1995 unwirksam ist. Die Anfechtung sei fristgerecht innerhalb von zwei Wochen erfolgt und damit zulässig; sie sei auch begründet. Die Vorstandswahlen seien aus mehreren Gründen fehlerhaft gewesen. Einmal schon sei die Mitgliederversammlung nicht in der richtigen Weise einberufen worden, denn L sei als stellvertretender Vorsitzender allein dazu nicht befugt gewesen, sondern nur zusammen mit einem weiteren

Vorstandsmitglied. Darüber hinaus seien die Wahlen aus mehreren Gründen fehlerhaft. G hätte schon deswegen nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden können, weil sie nicht Mitglied der CDU gewesen sei. Auch die anderen Wahlen seien unwirksam gewesen, weil daran mehrere noch nicht stimmberechtigte Personen teilgenommen hätten. Der nur aus drei Personen bestehende sogenannte geschäftsführende Vorstand hätte in der Sitzung am 27.01.1995 Neuaufnahmen nicht wirksam beschließen können, zumal zu dieser Vorstandssitzung der Antragsteller nicht eingeladen worden sei und die Aufnahme neuer Mitglieder nicht offiziell auf der Tagesordnung gestanden habe. Auch am 17.03.1995 sei der Vorstand nicht vollständig vertreten gewesen, M habe gefehlt. Berücksichtige man, daß insgesamt nur zehn Personen an der Abstimmung teilgenommen hätten, werde deutlich, daß durch die Neuaufnahme mehrerer Mitglieder außerhalb der Tagesordnung in unzulässiger Weise auf das Ergebnis der Wahl Einfluß genommen worden sei; das widerspreche wegen der Überrumpelungsgefahr dem Grundsatz von Treu und Glauben. Da nicht auszuschließen sei, daß alle Wahlen zum Vorstand ohne die Neuaufnahmen ein anderes Ergebnis gehabt hätten, erwiesen sich die Wahlen als unwirksam. Der Beschluß wurde zur Zustellung an die Beteiligten mit Einschreiben am 20.07.1995 zur Post gegeben.

Am 17. bzw. 21.08.1995 haben der Antragsgegner und die Beigeladenen zu 2, 4 - 6 bei dem Landesparteigericht Beschwerde eingelegt. Der Beschluß des Kreisparteigerichts müsse aufgehoben und die Wahlanfechtung abgewiesen werden. Die Anfechtung sei schon deswegen hinfällig, weil sie nicht fristgerecht erfolgt sei. Die Anfechtungsfrist betrage nicht zwei Wochen, sondern nur eine Woche. Die Anfechtung hätte also am 24.03.1995 bei dem Kreisparteigericht in K eingehen müssen. Eine Eingabe an die CDU-Geschäftsstelle in F. reiche zur Fristwahrung nicht aus. Diese CDU-Geschäftsstelle sei weder die Geschäftsstelle des Parteigerichts noch Geschäftsstelle des Antragsgegners. Die im Beschwerdeverfahren erst nach der mündlichen Verhandlung behauptete Übermittlung der Anfechtung an das Kreisparteigericht durch Fax noch am 24.03.1995 werde bestritten; dieser verspätete Vortrag dürfe ohnehin nicht berücksichtigt werden, jedenfalls nicht ohne eine Beweisaufnahme durch Vernehmung der Geschäftsführer aus F und K. Auch in der Sache könne die Anfechtung keinen Erfolg haben. An der Wirksamkeit der Aufnahme der neuen Mitglieder und an deren Stimmberechtigung könne kein Zweifel bestehen. Zu der Vorstandssitzung am 27.01.1995 seien alle mündlich bereits am 25.11.1994 geladen worden. Die Aufnahme neuer Mitglieder gehöre im Zuge der Vorbereitung einer Jahreshauptversammlung selbstverständlich ohne weiteres zur Tagesordnung der Vorstandssitzung. Der Antragsteller habe im übrigen in der Wahlversammlung am 17.03.1995 alle Entscheidungen ohne Widerspruch mitgetragen; das Recht zur Anfechtung etwaiger Verfahrensfehler sei daher ohnehin verwirkt.

Der Antragsteller ist der Beschwerde unter Wiederholung seines Vorbringens entgegengetreten.

Der Geschäftsführer des CDU-Kreisverbandes K-Land und -Stadt hat auf eine Anfrage des Landesparteigerichts hin mitgeteilt, daß die Geschäftsstelle des Kreisverbandes und des Kreisparteigerichts jeweils freitags - auch am 24.03.1995 - nur bis 14 Uhr geöffnet sei. Am 27.03.1995 - Montag - habe er das Fax aus F. zusammen mit dem Anfechtungsschreiben im Original in der Postmappe

vorgefunden. Die Fax-Kopie habe er im Hinblick auf die ja vorliegende Originalanfechtung vernichtet („Entbürokratisierung“).

Das Landesparteigericht hat die Beschwerde durch Beschluß vom 09.01.1997 zurückgewiesen. Die zulässige Beschwerde sei nicht begründet. Die Wahlanfechtung sei fristgerecht am letzten Tag der Wochenfrist bei dem zuständigen Parteigericht in Kassel erhoben worden. Sie sei - wie das Gericht von Amts wegen festgestellt habe - am 24.03.1995 nachmittags um 16.50 Uhr per Telefax an das Kreisparteigericht übermittelt worden. Die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax sei in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig.

Das Kreisparteigericht habe der Wahlanfechtung mit Recht stattgegeben. Mindestens drei Personen hätten unberechtigt an der Abstimmung teilgenommen, da die Vorstandsbeschlüsse über ihre Aufnahme unwirksam gewesen seien. Für eine wirksame Beschlußfassung des Vorstandes sei erforderlich, daß die Sitzung ordnungsgemäß mit der Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlußfassung einberufen werde (§§ 28 Abs. 1 und 32 BGB, § 40 Abs. 1 CDU-Statut). Daran fehle es hier, wie das Kreisparteigericht zutreffend festgestellt habe. Dies mache die gesamte Vorstandswahl anfechtbar. Unter diesen Umständen komme es auf die einzelnen Streitfragen hinsichtlich des Stimmrechts weiterer Personen und ihrer Wählbarkeit in Vorstandsämter nicht mehr entscheidend an. Der Beschluß des Landesparteigerichts ist am 24.01.1997 zur Post gegeben worden.

Der Antragsgegner sowie die Beigeladenen zu 2, 4 und 6 haben am 22.02.1997 bei dem Bundesparteigericht Rechtsbeschwerde eingelegt. Gestützt wird die Rechtsbeschwerde darauf, daß das Landesparteigericht verfahrensrechtlich gegen den Untersuchungsgrundsatz verstoßen, dem Antragsgegner das rechtliche Gehör verweigert und in der Begründung die Denkgesetze verletzt sowie das materielle Recht nicht richtig angewendet habe.

In beiden Rechtszügen sei die Wahrung der Wahlanfechtungsfrist nicht hinreichend aufgeklärt worden. Das Kreisparteigericht habe diese Frage durch die unrichtige Annahme einer Frist von zwei Wochen einfach übergangen und das Landesparteigericht habe trotz mehrfacher ausdrücklicher Hinweise von der notwendigen Beweisaufnahme abgesehen. Das Anfechtungsschreiben sei eindeutig erst am 27.03.1995 - also nach Fristablauf - beim Kreisparteigericht eingegangen. Von der vorherigen Übermittlung durch ein Fax sei vor Abschluß der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung nie die Rede gewesen. Der dann verspätet nachgeschobene Vortrag von einem angeblich rechtzeitigen Fax sei unglaublich; ein Fax-Journal könne leicht manipuliert werden und habe eineinhalb Jahre später keinen Beweiswert mehr. Der Kreisgeschäftsführer Sch habe am 24.03.1995 um 16.50 Uhr aus Fritzlar im übrigen ein Fax schon deswegen nicht mehr übermitteln können, weil er an diesem Nachmittag bereits um 17 Uhr an einer Sitzung in H teilgenommen habe. Der Antragsgegner sei zu den Ermittlungen des Landesparteigerichts hinsichtlich des Eingangs des angeblichen Fax beim Kreisparteigericht nicht gehört worden, und die sich aufdrängende Beweisaufnahme sei unterblieben. Deswegen sei schon das Verfahren fehlerhaft.

Auch in der Sache sei unrichtig entschieden worden. Die Aufnahme neuer Mitglieder durch den Kreisverband solle nach der Satzung erkennbar nicht erschwert, sondern erleichtert werden. Zu der Vorstandssitzung am 27.01.1995 sei mündlich geladen worden, und auch der Antragsteller habe Bescheid gewußt. Etwaige unbedeutende verfahrensrechtliche Satzungsverstöße hätte der Antragsteller früher rügen müssen, dann hätten etwaige Fehler rechtzeitig korrigiert werden können. Da die Neuaufnahmen aber jedenfalls am 17.03.1995 im Verlauf der unterbrochenen Mitgliederversammlung in Gegenwart des Antragstellers noch einmal widerspruchlos beschlossen worden seien, könne die Wahlanfechtung keinen Erfolg haben. Ein etwaiges Wahlanfechtungsrecht sei im übrigen aufgrund des Verhaltens des Antragstellers verwirkt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des Bezirksverbandes K-W vom 14.07.1995 in der Fassung des Beschlusses des Landesparteigerichts vom 09.01.1997 aufzuheben und die Anfechtung des Antragstellers abzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Das Kreisparteigericht und das Landesparteigericht hätten der Wahlanfechtung mit zutreffender Begründung stattgegeben. Die Anfechtung sei rechtzeitig erfolgt und auch begründet. Die Rechtzeitigkeit der Anfechtung habe im ersten Rechtszug überhaupt keine Rolle gespielt; da das Kreisparteigericht in seinem Beschluß von der Rechtzeitigkeit der Wahlanfechtung ausgegangen sei, habe er auf das Fax nicht früher hinzuweisen brauchen. Die Behauptung der Manipulation stelle einen strafrechtlich relevanten Vorwurf gegenüber den CDU-Geschäftsführern in F. und K. dar, der nicht zu halten sei. Die rechtzeitige Übermittlung des Telefax werde durch das Fax-Journal und den Einzelsendebericht eindeutig belegt. Im übrigen nehme er auf die zutreffenden Entscheidungen der Parteigerichte Bezug.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II.

Die Rechtsbeschwerden des Antragsgegners und der Beigeladenen zu 2, 4 bis 6 sind zulässig, aber nicht begründet. Das Landesparteigericht hat die Beschwerde gegen den der Wahlanfechtung stattgebenden Beschluß des Kreisparteigerichts mit Recht zurückgewiesen. Die Vorstandswahlen vom 17.03.1995 sind unwirksam.

Die Wahlanfechtung ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners durch die Übergabe des Anfechtungsschreibens in der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes Sch-E am 24.03.1995 fristgerecht

erfolgt. Nach § 20 Abs. 2 PGO müssen Wahlanfechtungen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat (§ 20 Abs. 2 Satz 2 PGO). Der Antragsgegner hat keine eigene Geschäftsstelle, und sein Vorstand ist im Frühjahr 1995 infolge des Rücktritts des Vorsitzenden sowie eines Beisitzers nicht mehr vollständig gewesen. Der stellvertretende „kommissarische“ Vorsitzende hat zur Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung vom 17.03.1995 die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Anspruch genommen, so wie das auch grundsätzlich für die Geschäftsführung der CDU-Bundesvereinigungen auf Kreisebene durch Beschluß des 37. Bundesparteitages im September 1989 in Bremen unter Tagesordnungspunkt 15 „Moderne Parteiarbeit in den 90er Jahren“ geregelt ist (TOP 15 Ziff. 36 letzter Satz: „Die Geschäftsführung der Vereinigungen soll auf Kreisebene durch die Kreisgeschäftsstellen der Partei erfolgen“). In der vorliegenden Sache ist die Einladung zu der Versammlung vom 17.03.1995 im Auftrag des Vorstandes des Antragsgegners in der CDU-Kreisgeschäftsstelle von der CDU-Angestellten Frau P aufgesetzt worden; die Wahlversammlung selbst hat in den Räumen dieser CDU-Geschäftsstelle stattgefunden, und das Protokoll über die Wahlversammlung ist von dem CDU-Geschäftsführer erstellt worden. Da im Anschluß an Wahlen keine Rechtsmittelbelehrungen mit Angaben u.a. über den Sitz des Parteigerichts erteilt werden, genügt es zur Fristwahrung gemäß § 20 Abs. 2 PGO, daß sich der Antragsteller mit seiner Anfechtung an diese Geschäftsstelle zur Weiterleitung an das zuständige Parteigericht gehalten hat; denn mit der Übergabe in der CDU-Geschäftsstelle ist die Anfechtung in den Herrschaftsbereich des Vorstandes des Antragsgegners gelangt. Der CDU-Kreisgeschäftsführer hat das Anfechtungsschreiben unverzüglich zunächst per Fax und dann auch per Briefpost an das Kreisparteigericht weitergeleitet, was sich aus den Akten sowie aus den in der Verhandlung vor dem Bundesparteigericht vorgelegten Fax-Unterlagen eindeutig ergibt. Daß der Eingangsstempel der CDU-Kreisgeschäftsstelle und der handschriftliche Eingangsvermerk des Kreisgeschäftsführers sowie der Adressenstempel nicht gleichmäßig auf sämtlichen Exemplaren (Kopien) des Anfechtungsschreibens angebracht worden sind, ist entgegen der Meinung des Antragsgegners durchaus nicht ungewöhnlich und zudem für die Frage der Fristwahrung rechtlich unerheblich.

Die fristgerecht eingelegte Wahlanfechtung ist auch begründet. Kreisparteigericht und Landesparteigericht haben mit Recht entschieden, daß das Verfahren zu den Vorstandswahlen vom 17.03.1995 fehlerhaft gewesen ist und diese Wahlen daher unwirksam sind.

Der Antragsgegner weist zwar zutreffend darauf hin, daß eine Wahl trotz Vorliegen eines Verfahrensfehlers wirksam ist, wenn feststeht, daß die Wahl nicht auf diesem Fehler beruhen kann (BPG 4/82 (R) in NVwZ 1985, 687). Wenn aber nicht auszuschließen ist, daß die Wahl ohne die festgestellten Verfahrensmängel ein anderes Ergebnis gehabt haben könnte, erweist sich die Wahl als unwirksam.

Die Unwirksamkeit der angefochtenen Vorstandswahlen des Antragsgegners vom 17.03.1995 folgt - wie Kreisparteigericht und Landesparteigericht zutreffend festgestellt haben - aus der Mitwirkung mehrerer nicht stimmberechtigter Teilnehmer an der Abstimmung. Die vorangegangenen Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme mehrerer Mitgliedsbewerber waren ungültig. Daran hat sich entgegen der Meinung des

Antragsgegners durch nachträgliche Satzungsänderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten des Kreisvorstandes bzw. des Kreisverbandes nichts geändert. Unstreitig haben an den Sitzungen vom 27.01.1995 und 17.03.1995 nicht alle Mitglieder des noch bestehenden alten Vorstandes teilgenommen; am 27.01.1995 haben R und M gefehlt und am 17.03.1995 war M ebenfalls nicht anwesend. Außerdem hat es an einer ordnungsmäßigen Tagesordnung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemangelt.

Das Erfordernis der vorherigen Bekanntgabe des Beschlußgegenstandes in der Einladung dient der Entscheidung eines jeden Mitglieds darüber, ob es an der Versammlung teilnehmen will. Weiterhin soll hierdurch den Mitgliedern Gelegenheit zur Vorbereitung auf den Stoff der zur Beschlußfassung anstehenden Angelegenheiten gegeben werden, so daß sie vor Überraschungen geschützt sind („Überrumpelungsschutz“ - vgl. u.a. Soergel BGB 12. Aufl. § 28 Anm. 4 sowie BPG 7/86 (R)). Daran hat es in der vorliegenden Sache gefehlt. Der Antragsgegner geht zu Unrecht davon aus, das „Mitgliederwesen bzw. die Aufnahme von Mitgliedern“ sei auch ohne besondere Hervorhebung ein „ständiger TO-Punkt“, auf den nicht besonders hingewiesen zu werden brauchte. Das Unterbleiben einer ausreichenden Bezeichnung der anstehenden Beschlußfassung ist ein schwerwiegender Einberufungsmangel, dem besonderes Gewicht zukommt, weil durch ihn der Prozeß der innerparteilichen Willensbildung beeinträchtigt wird. Derart schwerwiegende Verfahrensmängel führen regelmäßig zur Rechtsunwirksamkeit der gefaßten Beschlüsse. Ein Einberufungsmangel kann ausnahmsweise nur dann ohne Folgen bleiben, wenn sämtliche Mitglieder erscheinen, alle einig sind und niemand den Mangel rügt (ständige Rechtsprechung zu §§ 28, 32 BGB). Eine derartige Ausnahme ist vorliegend nicht gegeben. Der nach dem Rücktritt des Vorsitzenden und eines Beisitzers noch verbliebene bisherige Vorstand war in beiden Sitzungen nicht vollzählig vertreten; außerdem gab es unter den restlichen Vorstandsmitgliedern offensichtlich nicht unerhebliche Meinungsverschiedenheiten.

Das Recht des Antragstellers zur Anfechtung der Vorstandswahlen vom 17.03.1995 ist entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht verwirkt. Die Teilnehmer einer Sitzung bzw. Versammlung sind aus der vereinsrechtlichen Treuepflicht heraus zwar gehalten, erkennbare Verfahrensfehler zur Vermeidung des Verlustes des Rügerechts sofort zu rügen, damit etwaige weniger schwere Mängel möglichst noch in der Sitzung bzw. Versammlung behoben werden können (vgl. BPG 1/94). In der vorliegenden Sache hat es sich jedoch um einen schwerwiegenden Verfahrensmangel gehandelt, der - wie oben ausgeführt - nach der gegebenen Satzungs- und Rechtslage in der Versammlung am 17.03.1995 mangels eines entsprechenden TO-Punktes nicht sofort geheilt werden konnte. Der Antragsteller war bei seiner Entscheidung über eine Anfechtung berechtigt, die Anfechtungsfrist von einer Woche (§ 20 Abs. 2 PGO) voll zu nutzen, zumal da er der Auffassung war, die Vorstandswahlen vom 17.03.1995 seien nicht nur wegen der Teilnahme mehrerer nicht stimmberechtigter Teilnehmer, sondern auch wegen weiterer Verfahrensfehler anfechtbar.

Bei den Vorstandswahlen des Antragsgegners vom 17.03.1995 sind von insgesamt zehn Wahlteilnehmern nach den zutreffenden Feststellungen des Landesparteigerichts mindestens drei Wähler an diesem Tag

nicht stimmberechtigt gewesen. Diese Unregelmäßigkeit kann von entscheidendem Einfluß auf das Wahlergebnis gewesen sein. Bei größeren Versammlungen wird die unberechtigte Teilnahme einzelner Personen kaum ausschlaggebend sein können; bei kleineren Versammlungen ist dies eher wahrscheinlich. Bei nur zehn Wahlteilnehmern an den hier zu beurteilenden Vorstandswahlen vom 17.03.1995 ist die Mitwirkung von mindestens drei unberechtigten Wählern für die Willensbildung im Vorfeld der Abstimmung und für den Ablauf und Ausgang der Wahlen entscheidungserheblich. Es ist nicht auszuschließen, daß die Vorstandswahlen ohne die Mitwirkung mehrerer unberechtigter Wähler ein anderes Ergebnis gehabt hätten. Die angefochtenen Wahlen erweisen sich daher als unwirksam.

Die weiteren vom Antragsteller für seine Anfechtung der Wahlen vom 17.03.1995 vorgetragenen Gründe - u.a. unvollständige Einladung aller Mitglieder, Wahl von Nichtmitgliedern der CDU in Vorstandsämter und Teilnahme eines SPD-Mitglieds an der Abstimmung - können daher auf sich beruhen; insoweit haben sich im übrigen durch die am 31.03.1995 beschlossene neue Bundessatzung der „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU)“ - an die die Satzung des MIT-Landesverbandes Hessen noch nicht angepaßt ist - einige Änderungen ergeben, die aber auf das vorliegende Verfahren keinen Einfluß haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs. 1 und 2 PGO.